

# Satzung

des Vereins KANTine LE e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „KANTine LE e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe der Förderung der Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht, indem der Verein die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in der Mensa des Immanuel-Kant-Gymnasiums und der Immanuel-Kant-Realschule übernimmt.

Durch die Verpflegung und Betreuung der SchülerInnen im Zeitraum zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht übernimmt er erzieherische Aufgaben.

- 2) Für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben sollen geeignete Mittel durch Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Eine Nutzung der Einrichtung der Schulküche für private gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen.

## § 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können aktiv in der Mensa arbeitende Personen, das Immanuel-Kant-Gymnasium und die Immanuel-Kant-Realschule Leinfelden-Echterdingen sowie Freunde und Förderer des Vereins werden.
- 2) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 3) Jedes Mitglied wirkt turnusmäßig bei der Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten oder bei der Organisation der KANTine mit.
- 4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der aktiven Mitarbeit in der Mensa oder Organisation der KANTine befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Tätigkeit für die Mensa, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der jederzeit mögliche Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung,

Ordnungen des Vereins, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Antrag des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Je zwei Mitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und verwaltet dessen Vermögen nach den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- 4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandssitzungen werden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 8 Ausschuss**

- 1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den KochgruppenleiterInnen oder deren VertreterInnen.
- 2) Der Ausschuss entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 4) Ausschusssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt und werden vom Vorstand einberufen. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird vom Vorstand festgesetzt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
- 3) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (14 Tagen) und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, der Ausschuss die Einberufung beschließt oder mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Die Abstimmung erfolgt stets offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und einem mitwirkenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist befugt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstands und des Schatzmeisters.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
5. Wahl des Protokollführers.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
7. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die Amtsdauer endet mit den Neuwahlen.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein Freunde des Immanuel-Kant-Gymnasiums e.V. und den Verein der Freunde und Förderer der Immanuel-Kant-Realschule Leinfelden-Echterdingen e.V. in Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2012 beschlossen.

Es zeichnen für den Vorstand:

Idzumi Neumärker

1. Vorsitzende

Ursula John

stv. Vorsitzende